

Ergänzende Qualitäts-, Montage- und Konstruktionsstandards Teil 1

1. Grundsätzliches

Die Lieferfirma sichert bzgl. aller von ihr gelieferten Produkte die kontinuierliche Einhaltung der für die unterschiedlichen Produkte (Kastenmöbel, Mitnahme-, Liefer-, Küchen- und Polstermöbel) einvernehmlich festgelegten Qualitäts- und Lieferstandards, sowie den Montage- und Produktstandards in der jeweils gültigen Fassung zu.

Die Einhaltung der einschlägigen nationalen, europäischen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen und Vorgaben sowie der Qualitäts-, Montage- und Konstruktionsstandards wird durch von der porta Unternehmensgruppe eingesetzte Qualitätsinspektoren regelmäßig kontrolliert.

Nicht und/oder nicht vollständig eingehaltene gesetzliche Vorgaben sind unverzüglich abzustellen, auch in Bezug auf bereits gelieferte Ware (sei es an den Endkunden und/oder im Lagerbestand befindlich), da die Ware nicht verkehrsfähig ist und insoweit ein Mangel im Rechtssinne vorliegt. Die Kosten der Nacherfüllung hat der Lieferant zu tragen.

Für den Fall der Nichteinhaltung der Qualitäts- und Lieferstandards bzw. der Montage- und Produktstandards bei Einzellieferungen haftet die Lieferfirma nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeben die Kontrollen der Qualitätsinspektoren mehrfach eine Nichteinhaltung der Qualitäts- und Lieferstandards bzw. der Montage- und Produktstandards und werden diese Qualitätsmängel trotz Abmahnung nicht abgestellt, ist die porta Unternehmensgruppe zur fristlosen Kündigung der vorliegenden Vereinbarung berechtigt.

2. Allgemeine Anforderungen

2.1. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Gewährleistungsbestimmungen des BGB als auch des Produktsicherheitsgesetzes ist pro Kommission/jedem Artikel pro Artikel ist beizulegen:

- 2.1.1. verständliche, fax- oder mailgerechte Funktions- und Aufbauanleitung, gemäß der „Standards und Mindestanforderungen einer Montageanleitung“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.1.2. Artikel bezogene/Kommissionsbezogene Aufbauanleitung in deutscher Sprache, fax- oder mailgerecht, die dem konkret zu liefernden Produkt entspricht, sodass exakt nach dieser das Möbel montiert und funktionsgerecht in Betrieb genommen werden kann.
- 2.1.3. Servicekarte je Artikel oder als gesamte, als Servicecard gekennzeichnete Kommissionszeichnung, auf der alle Typen betitelt sind.
- 2.1.4. Bezüglich jeder Kommission/jedem Artikel ist eine Herstellerkennzeichnung erforderlich (ist ein Herstellernachweis beizulegen). Bei Ware, die von der porta Unternehmensgruppe unter ihren Eigenmarken exklusiv vermarktet wird, ist der Lieferant auf der letzten Seite der Montageanleitung sowie am Produkt und/oder der Verpackung des Produkts der Hinweis anzubringen: „Hergestellt

für ... Marke ... durch ... (Benennung des Herstellers mit vollständigem Firmennamen, Rechtsform und Adresse).

- 2.2. Eine ausreichende Produktinformation über Materialien, Materialeigenschaften, Farbechtheit, Lichtechtheit, Gebrauchseigenschaften, natürliche Merkmale und Pflege ist jeder Kommission und den Verkaufsunterlagen pro Modell beigelegt. Bei Elementen mit Funktionen ist deren Funktionsweise und Nutzung hinreichend und verständlich darzustellen und zu erklären, gegebenenfalls auch mithilfe von Piktogrammen.
- 2.3. Die eingesetzten Materialien und Konstruktionen sind so zu wählen, dass diese der späteren Bestimmung entsprechen, für den gewöhnlichen Verwendungszweck geeignet sind. Erläuterung / Beispiel: Ein Möbel, welches vom Hersteller aus für den Außenbereich angeboten wird, muss von den Materialeigenschaften und der Konstruktion her so ausgelegt werden, dass dieses im Außenbereich verwendet werden kann. Oder: Ein vom Hersteller als TV-Unterteil angebotenes Möbel muss konstruktiv die Dauerbelastung durch einen marktüblichen Fernseher aushalten, ohne zu verziehen.
- 2.4. Alle Funktions- und Verbindungsbeschläge sowie Schrauben garantieren von ihren Materialeigenschaften her (Härte, Festigkeit, Belastbarkeit Funktionalität etc.) einen mehrfachen Auf- und Abbau der Möbel. Erläuterung: Für den Reklafall müssen alle verarbeiteten Beschläge lösbar sein, um Einzelteile tauschen oder nachjustieren zu können. Beispiel: Wird der Kranz eines Kleiderschranks oder das Deckblatt einer längeren Sideboard-Kombination bei der Montage mit Leim aufgelegt, kann der Schrank nicht mehr demontiert werden. Im Reklafall muss gesamt getauscht werden. Es werden Kreuzschlitz-, oder Innensechskantschrauben eingesetzt. Bei speziellen Schrauben oder Schraubendreherlängen (überlang oder extra kurz), wird entsprechendes Werkzeug herstellerseitig beigelegt.
- 2.5. Alle Elemente, die grundsätzlich kopflastig sind (Unterteile) oder im Gebrauch kopflastig werden (Kommoden), oder bei Benutzung verziehen können (Schwebetürschränke), müssen mit einer geeigneten Wandbefestigung versehen werden. Ein besonderer Hinweis zur Wandbefestigung muss sowohl auf der ersten Seite der Montageanweisung angegeben als auch an der entsprechenden Stelle in der Montageanweisung deutlich erläutert werden.
- 2.6. Massivholzfüllungen bei Rahmentüren müssen vor der Montage entsprechend Oberflächenbehandelt sein. Beim Schwinden der Füllung werden dadurch Farbunterschiede (rohe Stellen) vermieden.
- 2.7. Alle Beschläge und Bauteile müssen von den Materialeigenschaften und der Festigkeit her so gestaltet werden, dass diese eine Langlebigkeit garantieren und nach dem Verbau frei von Verletzungsgefahr sind.

3. Beleuchtungen

- 3.1. Alle Teile einer Beleuchtung müssen so konstruiert werden, und konstruktiv so verbaut werden, dass diese von einer Person demontiert und gewechselt werden

können. Ausnahme sind Kabel. Die Leuchtmittel sind so zu wählen, dass der Endkunde diese in Fachgeschäften (z.B. Baumärkten) nachkaufen kann.

- 3.2. Die Verbindungen der unterschiedlichen Leitungen sind so zu gestalten, dass diese eindeutig sind. Stecker müssen nur in einer Position zu verbinden sein.
- 3.3. Es sind so viele Verlängerungen beizufügen, dass der optimale Weg zur Kabelverlegung gewährleistet ist, egal ob sich die Haussteckdose rechts oder links neben der Ware befindet.
- 3.4. Die Beleuchtungen müssen schaltbar sein. Erläuterung / Beispiel: Schaltbar bedeutet, dass die Lampe nicht ausschließlich durch das Entfernen des Steckers aus der Steckdose abgeschaltet werden kann. Erlaubt sind z.B.: - Fußschalter - Funkschalter - Tiptronic - Magictronic.
- 3.5. Dem Beschlagskarton muss eine detaillierte Anleitung zur Montage der Beleuchtungskomponenten beigelegt werden. Diese muss auch, falls erforderlich, Mindestabstände von Beleuchtungsteilen untereinander enthalten. Bei komplexen Verkabelungen in Wohnwänden, Stollenwänden, Schlafzimmern, Küchen, etc. muss dem Beschlagskarton ein kommissionsbezogener Installationsplan beigelegt werden. Dieser muss sowohl die Verlegepositionen als auch die Verlegerichtungen enthalten.

4. Zusatzanforderungen für Liefermöbel zerlegt, Beschläge vormontiert

- 4.1. Maximalgewicht pro Packstück von 40 kg. Toleranz 8 kg. Artikel, die materialbedingt schwerer sind, müssen von der Qualitätssicherung der porta Unternehmensgruppe freigegeben werden.
- 4.2. Großvolumige Ware (z.B.: Kleiderschrank und Polstermöbel) muss an der vorgesehenen Stelle montierbar sein.
- 4.3. Die Rückwandmontage muss entsprechend dem Punkt 5.2. so konstruiert werden, dass diese auch am finalen Montageplatz erfolgen kann. Dem entsprechend sind Schrauben und Nägel von der Rückseite unzulässig.

5. Zusatzanforderungen für Liefermöbel vormontiert

- 5.1. Generell gilt, dass alle Teile eines Programms montiert geliefert werden. Ausnahmen sind Artikel, die transportbedingt Schaden nehmen könnten (z.B.: Winkelborde). Weitere Ausnahmen können nur in Absprache mit der Qualitätssicherung der porta Unternehmensgruppe eingeräumt werden.
- 5.2. Großvolumige Ware und Ware mit einem Gesamtgewicht von über 40 kg, Toleranz 8 kg, muss montiert geliefert, allerdings bei Auslieferung mit wenigen Arbeitsschritten demontierbar sein (z. B.: Modulbauweise). Das gilt auch für Polstermöbel. Nach der Demontage muss die Ware am finalen Montageort wieder montierbar sein.

6. Zusatzanforderungen für Polstermöbel

- 6.1. Maximalgewicht pro Packstück von 60 kg. Ausnahme: Artikel mit Funktionselementen, die jedoch nach beiliegender Demontageanleitung im Bedarfsfalle demontiert werden können (z.B. Modulbauweise).
- 6.2. Bei Elementen, die untereinander verbunden werden, sind die Beschläge vormontiert.

7. Zusatzanforderungen für Mitnahmемöbel und Palettenlieferung

Maximalgewicht pro Packstück bei Mitnahmемöbel von 30 kg. Toleranz 8 kg. Artikel, die materialbedingt schwerer sind, müssen von der Qualitätssicherung der porta Unternehmensgruppe freigegeben werden.

8. Zusatzanforderungen Tische und Schreibtische

- 8.1. Tische sind generell montiert zu liefern.
Ausnahme: Gewichtsbedingt bzw. um größeren Transportschutz zu gewährleisten ist die mit allen Beschlägen montierte Tischplatte als Packeinheit 1 und das montierte Untergestell als Packeinheit 2 zu liefern. Einzelfüße sind ebenfalls als separates Pack zu liefern.
- 8.2. Um eine einwandfreie Funktionalität zu garantieren, werden Lift-Tische montiert geliefert.
- 8.3. Schreibtische können zerlegt geliefert werden. Bei Metall-Untergestellen sind
 - 8.3.1. die Füße, insbesondere C-Füße, generell werkseitig zusammengebaut und
 - 8.3.2. die Zwischentraverse werkseitig zusammengebaut als eine Einheit zu liefern.